



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

Öffentliche Beschlussvorlage 354/2007

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
03.12.2007

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Betriebssausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung

Satzungsänderung sowie Gebührenkalkulation 2008 im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag:

Die **XVIII.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A**), sowie die **XII.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B**) werden auf Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren (**Anlage C**) vom 30.11.2007 beschlossen.

Sachverhalt:

Gebührenkalkulation 2008 für die öffentliche Abwasseranlage

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2008 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kostenansätze für das Jahr 2008 zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen ergeben sich aus der Anlage C.

Danach ergeben sich für 2008 folgende Gebührensätze:

(Vorjahr)

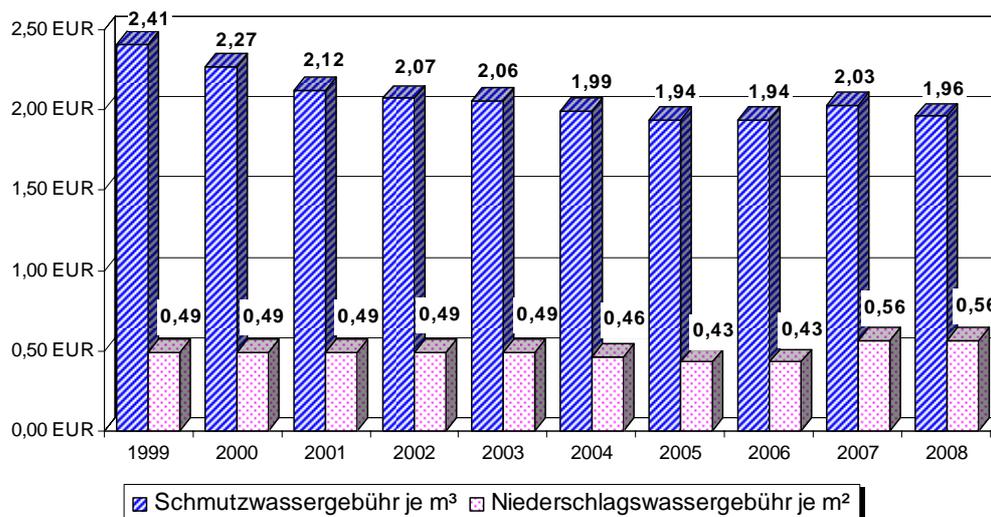
- für Schmutzwasser → **1,96 EUR/m³** (2,03 EUR/m³)
- für Niederschlagswasser → **0,56 EUR/m²** (0,56 EUR/m²)

Die Senkung des Gebührensatzes für Schmutzwasser sowie das Beibehalten des Gebührensatzes für Niederschlagswasser wird durch den Einsatz von Überschüssen aus Vorjahren ermöglicht.

Beim Schmutzwasser sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW 322.435 EUR Überschuss aus 2005 anzusetzen. Beim Niederschlagswasser werden 25.000 EUR

Überschuss aus vor 1999 sowie 26.822 EUR Überschuss aus 2006 angesetzt.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Abwassergebühren seit 1999:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	2009	2010	2011	
Schmutzwasser	2,02	2,07	2,06	EUR/m ³
Niederschlagswasser	0,60	0,60	0,60	EUR/m ²

Gebührenkalkulation 2008 für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Die Gebührenkalkulation ist unter Ziffer 6.b) der Anlage C dargestellt.

Danach betragen die Gebührensätze für 2008:

(Vorjahr)

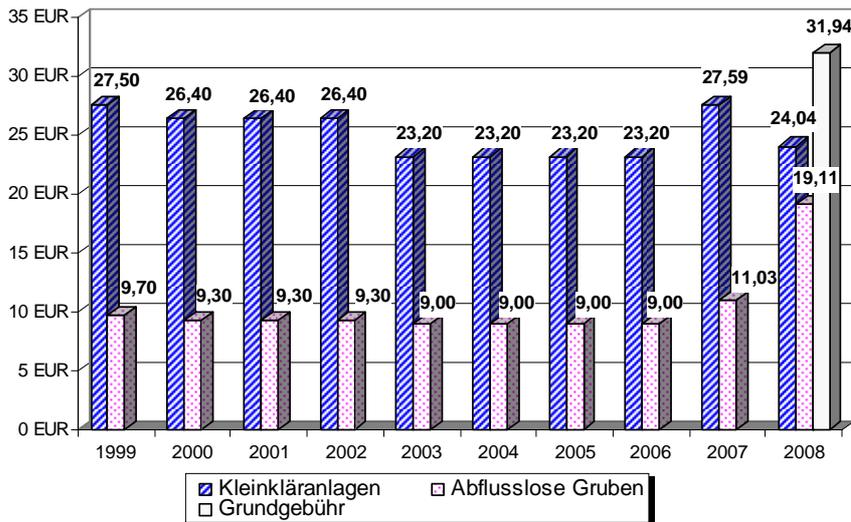
- für Kleinkläranlagen → **24,04 EUR/m³** (27,59 EUR/m³)
- für abflusslose Gruben → **19,11 EUR/m³** (11,03 EUR/m³)
- **Grundgebühr pro Abfuhr** → **31,94 EUR** (-)

Neu ist die Grundgebühr pro Abfuhr in Höhe von 31,94 EUR. Die bisherigen Gebührensätze (27,59 EUR/cbm bzw. 11,03 EUR/cbm) deckten bei geringen Abfuhrmengen (z. B. 1 cbm aus Kleinkläranlagen bzw. bis zu 3 cbm aus abflusslosen Gruben) nicht einmal die vom Unternehmer berechnete Anfahrt (31,94 EUR). Das vermeidet die nunmehr erfolgte Aufteilung in eine Grundgebühr pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr je abgefahrenen Kubikmeter Grubenhalt. Das ist sachgerechter.

Ohne Grundgebühr würden die Gebührensätze auf 30,40 EUR/cbm für Kleinkläranlagen und 25,15 EUR/cbm für abflusslose Gruben steigen.

Anders als beim Schmutz- und beim Niederschlagswasser stehen bei der Abwasserabfuhr im Außenbereich keine Gebührenüberschüsse aus Vorjahren zur Verfügung, die gebührensenkend eingesetzt werden könnten. Der Gebührenanstieg bei den abflusslosen Gruben ist auf die Stilllegung einer knapp 300 cbm fassenden betrieblichen Grube zurückzuführen. Dadurch sinken die anzusetzenden Maßstabseinheiten auf 74 cbm (Vorjahr 360 cbm).

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Benutzungsgebühren für die Abwasserabfuhr im Außenbereich seit 1999:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	2009	2010	2011	
Kleinkläranlagen	24,75	22,21	22,20	EUR/cbm
abflusslose Gruben	23,85	17,76	17,78	EUR/cbm
Grundgebühr pro Abfuhr	31,94	31,94	31,94	EUR

Ohne Grundgebühr würden sich die Gebührensätze wie folgt entwickeln:

	2009	2010	2011	
Kleinkläranlagen	31,12	28,57	28,56	EUR/cbm
abflusslose Gruben	29,89	23,80	23,83	EUR/cbm

Weitere Änderungen in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Zur Klarstellung wird in § 10 Abs. 2 die Definition des Begriffs „Schlamm“ aus der DIN 4261 zitiert.

Anlagen:

Anlage A: XVIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

Anlage B: XII. Änderungssatzung zur Entsorgungssatzung von
Grundstücksentwässerungsanlagen

Anlage C: Gebührenkalkulation 2008